
Datum: 27.10.1993
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 13. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 13 U 91/93
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1993:1027.13U91.93.00

Vorinstanz: Landgericht Aachen, 10 O 586/92

Tenor:

Die Berufung der Kläger gegen das am 09.03.1993 verkündete Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts Aachen - 10 O 586/92 - wird zurückgewiesen. Die Kläger tragen die Kosten der Berufung. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger hatten im Jahre 1990 aus Ratenkrediten, Girokontoüberziehung und Bausparkassendarlehen Verbindlichkeiten i.H.v. ungefähr 50.000,00 DM; das Nettoeinkommen des Klägers betrug etwa 3.000,00 DM, hinzu kamen Einkünfte aus Nebentätigkeit beider Kläger von ungefähr 600,00 DM sowie der Unterhalt und das Kindergeld für die Tochter der Klägerin aus erster Ehe i.H.v. 500,00 DM. Da sie von keiner S. Geschäftsbank mehr Kredit bekommen konnten, wandten sie sich zur Deckung ihres weiteren Kreditbedarfs an den S. Kreditvermittler

N.. Dieser bot ihnen im April 1992 ein sog. "Eurodarlehen" an, zu dessen Sicherung aber nach seinen Angaben der vorherige Erwerb einer Eigentumswohnung erforderlich war; zugleich bot er ihnen eine hälftige Beteiligung an seiner Provision an, die er von dem Streitverkündeten zu 1), M. P., für die Vermittlung eines Käufers einer - diesem gehörenden -

1

2

3

4

5

6

7

Eigentumswohnung erhalten würde. N. arbeitete damals mit P. zusammen, wobei dieser ihm mitgeteilt hatte, er sei Repräsentant der Beklagten, weshalb der Kauf der Eigentumswohnung problemlos durch Kredit bei dieser finanziert werden könne. N. legte den Klägern den Finanzierungsplan Bl. 54 d.A. vor. Er erläuterte hierzu, daß der Kauf der Eigentumswohnung völlig risikolos sei, da sie sich durch die Mieteinnahmen von monatlich 675,00 DM, die steuerlichen Vorteile und den Wertzuwachs selbst trage; die monatliche Belastung der Kläger liege bei lediglich circa 100,00 DM, so daß die Finanzierung des Kaufs auch ohne Eigenkapital gesichert sei; das Darlehen werde P. beschaffen, der bei Verkauf von Eigentumswohnungen, den er im größeren Umfang betreibe, mit einer Bank zusammenarbeite. Die Kläger gaben N. ihre monatlichen Einkünfte von etwa 4.100,00 DM und die Verbindlichkeiten von etwa 50.000,00 DM an, vereinbarungsgemäß reichten sie hierzu später Unterlagen nach. Die Vertragsverhandlungen mit den Klägern im Büro P.s wurden auf dessen Seite von seiner Angestellten Frau A. geführt, während P. selbst nur einmal

8

kurz mit den Klägern am 18.05.1990 zusammengetroffen ist. Die näheren Einzelheiten des Inhalts der Vertragsverhandlungen sowie des Zustandekommens von Unterschriften der Kläger unter verschiedene Urkunden sind zwischen den Parteien umstritten. Durch notariellen Vertrag des Streitverkündeten zu 2), Notar B. in E., vom 29.05.1990 - UR-Nr.) kauften die Kläger von P. eine in A., T. gelegene Eigentumswohnung zum Kaufpreis von 129.600,00 DM, die damals noch nicht im Eigentum P.s stand. Zur Finanzierung des Kaufpreises vermittelte P. den Klägern ein Darlehen der Beklagten über 104.000,00 DM, das mit einem von den Klägern blanco unterzeichneten Darlehensantrag vom 18.05.1990 bei der Beklagten beantragt worden war; in der beigelegten, von den Klägern ebenfalls blanco unterzeichneten vertraulichen Selbstauskunft war angegeben, daß die Kläger keinerlei Verbindlichkeiten hätten (vgl. Urkunde Bl. 167 d.A.). Zur Sicherheit für die Darlehensforderung bestellte P. als Eigentümer durch notarielle Urkunde des Notars B. in E. vom 06.06.1990 - UR-Nr. - eine brieflose Grundschuld über 104.000,00 DM (Bl. 50 ff. d.A.) und gab eine dingliche Unterwerfungserklärung gemäß § 800 ZPO gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer ab; die Kläger übernahmen in derselben Urkunde als Gesamtschuldner in dieser Höhe die persönliche Haftung für die Zahlung des der Grundschuld entsprechenden Betrages (Kapital und

9

10

Nebenleistungen) und unterwarfen sich insoweit der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamten Vermögen. Die Beklagte überwies nach Anweisung der Kläger vom 29.05.1990 am 31.05.1990 die Darlehensvaluta entsprechend der Vereinbarung im Kaufvertrag dem Notar B. mit der Auflage, daß dieser über die treuhänderisch überlassene Valuta nur verfügen dürfe, wenn die Eigentumsumschreibung auf die Kläger sichergestellt sei. Obwohl diese Voraussetzung nicht vorlag, zahlte Notar B. die Darlehensvaluta an P. aus. Eine Eintragung der Kläger als Eigentümer der Wohnung ist nie erfolgt. Die Kläger schlossen entsprechend einer Tilgungsaussetzungsvereinbarung im Darlehensvertrag bei der C. Versicherung eine Lebensversicherung über 52.000,00 DM (Jahresbeitrag 1.395,00 DM) und traten die Rechte hieraus an die Beklagte ab. Die Kläger überwiesen zunächst die monatlichen Zinszahlungen an die Beklagte i.H.v. 697,67 DM pünktlich, weil andererseits von Seiten P.s monatlich die prospektierte Miete von 675,00 DM in einem ungeteilten Betrag überwiesen wurde; aus den Überweisungen ging nicht hervor, daß die tatsächliche Nettomiete lediglich 216,01 DM betrug und der Rest eine Zuzahlung von P. war. Nachdem P. den "freiwilligen Verkäuferzuschuß" ab Januar 1991 nicht mehr leistete, wurde der Kredit bei der Beklagten notleidend, da die

11

Kläger die Zinszahlungen nicht aufbringen konnten. Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten Rechtsan-walt S. vom 16.04.1991 fochten die Kläger den

12

Kaufvertrag über die Eigentumswohnung P. gegenüber wegen arglistiger Täuschung an.

13

14

Der Beklagte betreibt gegen die in Zahlungsverzug befindlichen Kläger die Zwangsvollstreckung sowohl aus der dinglichen Sicherheit in die Eigentums-wohnung wie auch aus der von den Klägern in der Grundschuldbestellungsurkunde übernommenen persön-lichen Haftung; insoweit wurde das Gehalt des Klägers aufgrund Pfändungs- und Überweisungsbe-schlusses des Amtsgerichts Solingen vom 16.09.1992 - 7 M 7750/92 - gepfändet. Zwischenzeitlich ver-wertete die Beklagte die Eigentumswohnung im We-ge des Zwangsversteigerungsverfahrens und erteilte nach Erhalt des Versteigerungserlöses den Klä-gern mit Schreiben vom 26.04.1993 (Bl. 302 d.A.) Abrechnung; danach beträgt die Restschuld per 4. März 1993 45.334,23 DM zuzüglich 8 % Zinsen seit diesem Tage.

15

16

Die Kläger haben vorgetragen, sie seien von P. über die monatlichen Mieterträge der Eigentums-wohnung arglistig getäuscht worden, weil dieser die Wohnung als Renditeobjekt angepriesen und die monatlichen Mieteinkünfte mit 675,00 DM falsch angegeben habe; daß es sich um eine Wohnung mit Sozialbindung gehandelt habe, habe P. verschwie-gen. Entgegen seinen Zusicherungen seien im Rahmen der Kreditabwicklung infolge der Umschuldung auch nicht mehrere tausend DM bar übriggeblieben. Die Eigentumswohnung sei praktisch unverkäuflich, ihr

17

18

Verkehrswert liege bei nur 84.000,00 DM entspe-chend einem Schätzungsgutachten vom 07.09.1992.

19

20

Die Beklagte müsse sich das Verhalten P.s zurech-nen lassen, da sie seit Anfang 1989 eng mit ihm zusammenarbeite und seine Vorgehensweise gekannt und geduldet habe. Mit ihrem Einverständnis sei P. seit März 1990 als Partner der Beklagten aufgetre-ten und habe damit in seinem Briefkopf geworben; zudem habe er über sämtliche Formulare für die Kreditvermittlung verfügt. Da sie den Eindruck gehabt hätten, P. und die Beklagte stünden ihnen als einheitliche Vertragspartner gegenüber, hafte die Beklagte im Wege des Einwendungsdurchgriffs. Unabhängig davon, daß P. die von ihnen blanco un-terzeichnete Selbstauskunft wahrheitswidrig falsch ausgefüllt habe, sei es zu einer wirksamen Darle-hensbegebung nicht gekommen, weil die Valuta von Notar B. treuwidrig an P. ausgezahlt worden sei, obwohl die Eintragung der Kläger im Grundbuch nicht sichergestellt gewesen sei. Schließlich sei die Beklagte ihnen auch wegen Verletzung der Aufklärungspflicht schadensersatzpflichtig, da sie nicht über die Nachteile aus der mit der Finanzie-rung verbundenen Lebensversicherung aufgeklärt und zudem gegen ihre eigenen Beleihungsrichtlinien verstoßen habe. In grob fahrlässiger Weise habe die Beklagte ohne nähere Prüfung die geringwer-tige Wohnung mit über 100 % finanziert. Mit der entsprechenden Schadensersatzforderung rechnen die Kläger hilfsweise gegenüber der

21

Darlehensforderung auf.

22

23

24

Die Kläger haben beantragt,

25

26

27

28

die Zwangsvollstreckung aus der voll-streckbaren Ausfertigung der Grund- 29
schuldbestellungsurkunde des Notars Klaus-Peter B. in E. vom 06.06.1990 - UR-Nr. - für
unzulässig zu erklären, soweit sie sich gegen die Kläger auf-grund ihrer persönlichen Haftung
richte.

30

Die Beklagte hat beantragt,

31

32

33

34

1.

35

36

37

38

die Klage abzuweisen;

39

40

41

42

2.

43

44

45

46

47

hilfsweise im Wege der Widerklage die Kläger zu verurteilen, als Gesamtschuldner an sie 100.310,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 09.06.1990 zu zahlen.

48

Die Kläger haben Abweisung der Hilfswiderklage beantragt.

49

50

Die Beklagte hat vorgetragen:

51

52

Die Darlehensbegebung sei wirksam, da unabhängig von einer Verletzung ihres Treuhandauftrags durch den Notar den Klägern die Darlehensvaluta zugeflossen sei; sie hätten nämlich sie, die Beklagte, angewiesen, die Auszahlung des Geldes vorzunehmen

53

54

und insofern habe der Notar das Geld in ihrem Interesse an den Verkäufer gezahlt, damit sie als Eigentümer eingetragen werden könnten. Das Fehlverhalten P.s müsse sie sich nicht - schon gar nicht im Wege des Einwendungsdurchgriffs - entgegenhalten lassen, weil dieser lediglich als selbstständiger Versicherungsmakler Darlehensanträge ihr vermittelt habe. Die notwendigen Formulare seien ihm lediglich aus Vereinfachungsgründen überlassen worden, ohne daß er je in Kreditentscheidungen einbezogen gewesen sei oder gar die Funktion einer Bankzweigstelle gehabt habe. Mit den Machenschaften P.s und N.s habe sie nichts zu tun gehabt, negative Erkenntnisse habe sie erst nach Abschluß des vorliegenden Darlehensvertrages und Auszahlung der Valuta bekommen. Ohnehin sei P. auch deswegen nicht ihr Erfüllungsgehilfe, da er den Verkauf der Eigentumswohnung in eigenem Interesse abgewickelt und die Finanzierung dabei nur am Rande eine Rolle gespielt habe. Hinsichtlich der falschen Ausfüllung der Selbstauskunft sei P. allenfalls Erfüllungsgehilfe der Kläger. Sie habe daher aufgrund der falschen Angaben von der Finanzierbarkeit des Kaufvertrages ausgehen dürfen. Über den Zustand der Wohnung habe sie sich durch einen Gutachter vergewissert; Prof. G. sei in seinem Gutachten vom 02.05.1990 zu einem Sachwert von 146.500,00 DM und einem Ertragswert von 122.220,00 DM gelangt, wobei er bereits einen Abzug von 4.000,00 DM für Mängel vorgenommen habe. Selbst im Zwangsverstei-

55

56

gerungsverfahren sei noch von einem Sachwert von 93.000,00 DM ausgegangen worden. Da die Beleihungsrichtlinien - gegen die nicht verstoßen worden sei - nur ihrem eigenen Schutz dienten, sei sie zu einer weiteren Überprüfung der Werthaltigkeit des Objektes im Interesse der Kläger nicht verpflichtet gewesen. Entsprechendes gelte für die Frage der Wirtschaftlichkeit der Tilgungsaussetzung gegen Abtretung der Lebensversicherung.

57

58

Für den Fall der Unwirksamkeit des Darlehensvertrages macht die Beklagte mit der Hilfswiderklage Rückzahlung der Valuta aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung geltend; die Kläger seien nicht entreichert, da sie selbst die Anweisung zur Auszahlung des Geldes in ihrem eigenen Interesse gegeben hätten.

59

60

Durch Urteil vom 09.03.1993 hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Es ist von einer wirksamen Hingabe der Darlehensvaluta ausgegangen und hat einen Einwendungsdurchgriff verneint, weil Darlehensvertrag und Kaufvertrag rechtlich selbständig seien. Daß etwa die Kläger bei Abschluß der Verträge darauf vertraut hätten, P. sei Partner der Beklagten, sei nicht ersichtlich, abgesehen davon, daß P. hier als Verkäufer im eigenen Interesse aufgetreten sei. Aufklärungspflichten habe die Beklagte nicht gegenüber den Klägern verletzt. Wegen	61
	62
weiterer Einzelheiten der Begründung wird auf das angefochtene Urteil des Landgerichts verwiesen.	63
	64
Gegen dieses Urteil haben die Kläger form- und fristgerecht Berufung eingelegt und diese in formell nicht zu beanstandender Weise begründet.	65
	66
Unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen tragen die Kläger noch vor:	67
	68
P. selbst habe anläßlich der kurzen Begegnung geäußert, das Geschäft gehe gewiß problemlos in Ordnung. Frau A. habe den Klägern den Werbeprospekt P.s ausgehändigt und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß P., wie im Prospekt hervorgehoben, "Partner der R." sei; die Finanzierung, durch die Beklagte sei daher problem- und risikolos; sie brauchten sich um nichts zu kümmern, weil P. aufgrund seiner engen Zusammenarbeit mit der Beklagten alles regle. Den Finanzierungsplan Bl. 54 d.A. habe Frau A. bestätigt und sodann die Kläger die unausgefüllten Formulare für die Darlehensgewährung unterzeichnen lassen.	69
	70
Die von der Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung wegen der persönlichen Haftung sei unzulässig entsprechend den Ausführungen des OLG Düsseldorf in seinem Urteil vom 21.05.1993 - 17 U 74/92 -, dessen Begründung sich die Kläger zu eigen machen. Da P. von der Beklagten eine Provision i.H.v. 1,5 % der Darlehenssumme erhalten habe, müsse diese	71
	72
unter den hier gegebenen Umständen gemäß §§ 166, 278 BGB für dessen Verhalten eintreten.	73
	74
Die Kläger beantragen,	75
	76
	77

	78
das angefochtene Urteil abzuändern und die Zwangsvollstreckung aus der "Grundschuldbestellungsurkunde" vom 6. Juni 1990 (UR-Nr. Notar B. in E.) für unzulässig zu erklären, soweit die Kläger unter Nr. 4 als Gesamtschuldner die persönliche Haftung für die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der vereinbarten Grundschuld übernommen und sich insoweit der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen unterworfen haben.	79
	80
Die Beklagte beantragt,	81
	82
	83
	84
die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise im Wege der Widerklage die Kläger zu verurteilen an die Beklagte 100.310,00 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 13.06.1990 zu zahlen.	85
	86
Die Beklagte nimmt Bezug auf ihr erstinstanzliches Vorbringen sowie die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils und trägt noch vor:	87
	88
Anlässlich der nur kurzen Begegnung P.s mit den Klägern sei weder in Einzelheiten über den Kauf-	89
	90
vertrag noch in irgendeiner Weise über das vorgesehene Darlehen gesprochen worden. Der jetzige Sachvortrag der Kläger zu den Vertragsverhandlungen und zur Unterzeichnung der einzelnen Urkunden sei neu und müsse als im Widerspruch zu dem erstinstanzlichen Vorbringen stehend bestritten werden; insbesondere sei ihnen von Frau A. weder der Werbeprospekt mit dem Satz "Partner der R." vorgelegt noch von dieser auf den entsprechenden Inhalt hingewiesen worden; besonderes Vertrauen habe insoweit nicht in Anspruch genommen werden können. Die Kläger seien ausweislich der notariellen Urkunde vom 18.05.1990 ausführlich über den Inhalt des Mustervertrages unterrichtet worden, mithin auch über die Sozialbindung. Einer über das normale Maß hinausgehenden Verknüpfung von Kauf- und Darlehensvertrag stehe entgegen, daß schon vom zeitlichen Ablauf her der Entschluß der Kläger zum Kauf des Wohnungseigentums nicht von der Zusage des Darlehens durch die Beklagte abhängig gemacht worden sei. Das Risiko einer falschen Ertragsangabe trage bei der Anbahnung des Kreditvertrags im Zusammenhang mit einem Immobilienkauf der kredit-suchende Kapitalanleger.	91
	92
Die Beklagte hält die Entscheidung des OLG Düsseldorf für unzutreffend, weil das finanzierte Abzahlungsgeschäft nicht mit der Gewährung eines hypothekarisch gesicherten Darlehens für ein Grundstücksgeschäft gleichgestellt werden könne. Die	93

verschiedene Rechtsträgerschaft zwischen der Beklagten als kreditgebender Bank und P. als	94
Grundstücksveräußerer sei ohne weiteres erkennbar gewesen; nach dem äußeren Ablauf sei P. allenfalls Erfüllungsgehilfe der Kläger beim Ausfüllen der Formulare gewesen. Das Risiko der falschen Ausfüllung der von ihnen unterzeichneten Blancoformulare müsse den Klägern zur Last fallen. Im übrigen habe ihnen bei der Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufgrund ihrer desolaten finanziellen Situation klar sein müssen, daß ohne Verschweigen dieser Verhältnisse unter normalen Umständen nicht mehr mit einem Kredit zu rechnen gewesen sei.	95
	96
Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien in beiden Rechtszügen gewechselten Schriftsätze verwiesen.	97
	98
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e	99
	100
Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.	101
	102
Die von den Klägern in dem beschränkten Umfang bezüglich der persönlichen Unterwerfungserklärung zu Ziff. 4 der Grundschuld-Bestellungsurkunde weiterverfolgte Vollstreckungsgegenklage ist zwar gem. §§ 767, 794 Abs. 1 Nr. 5, 800 Abs. 5 ZPO zulässig, da materiellrechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch aus § 780 BGB geltend gemacht werden sollen; in diesem Zusammenhang bedarf die Frage der Wirksamkeit der Unterwerfungserklärung	103
	104
keiner weiteren Untersuchung, weil selbst im Falle materieller Unwirksamkeit des Vollstreckungstitels die auf materiellrechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch gestützte Vollstreckungsgegenklage nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zulässig bleibt (vgl. BGH WM 1992, 1989 ff.).	105
	106
Die Vollstreckungsgegenklage ist jedoch - wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat - unbegründet.	107
	108
Die Übernahme der persönlichen Haftung durch die Kläger in der Unterwerfungserklärung gem. Ziff. 4 der Grundschuldbestellungsurkunde stellt ein abstraktes Schuldversprechen nach § 780 BGB dar, dessen Wirksamkeit nicht zweifelhaft ist. Die Kläger haben durch notarielle Urkunde vom 18.05.1990 unwiderrufliche Vollmacht zum Erwerb des betreffenden Wohnungseigentums vom Streitverkündeten P. entsprechend dem Mustervertrag vom 12.04.1990 erteilt, in dem auch die Vollmachterteilung zur Unterwerfung der Kläger unter die	109

persönliche sofortige Zwangsvollstreckung enthalten war; in dem notariellen Erwerbsvertrag vom 29.05.1990 (UR-Nr. des Notars B. in E.) wurde sodann die Notariatsgehilfin G. V. wirksam bevollmächtigt, u.a. die Kläger als Käufer sowohl dinglich als auch persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. Die persönliche Haftungsübernahme seitens der Kläger in dem von der Beklagten verwendeten Vertragsformular hält einer Inhaltskon-	110
trolle nach dem AGBG stand, insbesondere handelt es sich für die im Umgang mit Verschuldungen nicht geschäftsunerfahrenen Schuldner insoweit nicht um eine überraschende Klausel im Sinne von § 3 AGBG, da sie zugleich die persönlichen Kreditnehmer auf-grund des Darlehensvertrages mit der Beklagten wa-ren (vgl. BGH NJW 1991, 286 m.w.N.).	111
	112
Diese wirksam übernommene persönliche Haftung der Kläger durch das abstrakte Schuldversprechen ist auch nicht dadurch vollständig entfallen, daß die Beklagte Teilbefriedigung aus der Grundschuld im Zwangsversteigerungsverfahren erlangt und die frühere Grundschuld mit dem Zuschlag im Zwangs-versteigerungsverfahren und der Erlöszuteilung er-loschen ist (§§ 1192, 1191 BGB, 91 ZVG) vgl. BGH NJW 1991, 286; NJW-RR 1987, 59, 60; a.A. offenbar noch OLG Celle WM 1985 (1313). Allerdings ist die persönliche Haftung der Kläger in Höhe der Teilbe-friedigung der Beklagten im Zwangsversteigerungs-verfahren entfallen, weil nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung eine Verbindung zwischen Grund-schuld und Schuldversprechen dergestalt geschaffen ist, daß der Gläubiger den für die Grundschuld angegebenen Betrag aus der Urkunde grundsätzlich nur einmal verlangen und vollstrecken darf, mithin Grundschuld und Schuldanerkennntnis in diesem Falle nicht kumulative, sondern alternative Sicherheiten in Höhe des Grundschuldbetrages darstellen (vgl. BGH JR 1989, 157, 158 m.w.N.). Dem hat die Beklag-te dadurch Rechnung getragen, daß sie mit Schrei-ben vom 26.04.1993 (Bl. 302 d.A.) nach Durchfüh-	113
	114
rung des Zwangsversteigerungsverfahrens den er-haltenen Versteigerungserlös i.H.v. 77.791,12 DM (nach Abzug der Verwertungs- und Terminkosten) in der zulässigen Form des § 367 BGB verrechnet und dementsprechend in der Verhandlung vor dem Senat die bindende Erklärung abgegeben hat, daß wegen des den Klägern gewährten Darlehens aufgrund der persönlichen Unterwerfungserklärung gemäß ihrem Abrechnungsschreiben vom 26.04.1993 nur noch wegen einer Hauptforderung von 45.334,23 DM nebst Zinsen vollstreckt werde (vgl. Bl. 377 d.A.). Damit kommt eine teilweise Unzulässigerklärung der Zwangsvoll-streckung gem. § 767 ZPO hinsichtlich des diesen Restbetrag übersteigenden früheren Schuldbetrages nicht mehr in Betracht.	115
	116
Aber auch hinsichtlich der weitergehend noch dro-henden Vollstreckung aus der persönlichen Unter-werfungserklärung der Grundschuldbestellungsurkun-de ist die Klage nicht begründet, weil durchgrei-fende Einwendungen im Sinne von § 767 ZPO gegen den titulierten Anspruch nicht bestehen. Die Klä-ger können nicht nach § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Al-ternative bzw. Satz 2 1. Alternative BGB das ab-gegebene abstrakte Schuldversprechen wegen Unwirk-samkeit oder Anfechtbarkeit des zugrunde liegenden Darlehensvertrages	117

zurückfordern, wie ihnen auch kein Schadensersatzanspruch auf Befreiung von je-ner Verbindlichkeit aus dem Gesichtspunkt der po-sitiven Forderungsverletzung oder des Verschuldens bei Vertragsschluß gegen die Beklagte zusteht.

118

119

120

Entgegen der Ansicht der Kläger ist eine Darle-hensverbindlichkeit zur Entstehung gelangt, weil von einer wirksamen Darlehensbegebung auszugehen ist. Es kann dahinstehen, ob eine Darlehensaus-zahlung schon mit der Überweisung der Valuta auf das von dem Notar B. eingerichtete Anderkonto bewirkt worden ist (vgl. BGH NJW 1986, 2947); denn spätestens mit der Auszahlung der Valuta durch den Notar an P. als Verkäufer ist das Darlehen als ge-währt anzusehen (vgl. BGH NJW-RR 1987, 59, 60). Ob diese Handhabung dem Treuhandauftrag der Beklagten widersprach, ist insoweit ohne Belang; denn P. hat die Auszahlung an sich geltend gemacht, wozu er nach dem Kaufvertrag ermächtigt war, da die Kläger ihren Auszahlungsanspruch bezüglich des Darlehens an ihn abgetreten hatten. Die Kläger können den dem abstrakten Schuldversprechen zugrundelie-genden Darlehensvertrag auch nicht mit der Folge der Nichtigkeit wegen arglistiger Täuschung gem. §§ 123, 142 BGB anfechten, da eine der Beklagten zurechenbare arglistige Täuschung der Kläger im Hinblick auf die von diesen abgegeben Vertragser-klärung nicht ersichtlich ist; vielmehr ist den Klägern auf ihren willensmängelfrei gestellten Darlehensantrag das Darlehen von der Beklagten im gewünschten Umfang gewährt worden.

122

Die Kläger können der wirksam begründeten Darle-hensverbindlichkeit auch nicht im Wege des sog. Einwendungsdurchgriffs die eventuelle Nichtigkeit des mit P. geschlossenen Kaufvertrages entge-

124

genhalten, weil der Kaufvertrag mit P. und der Darlehensvertrag zwischen den Parteien nicht als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Selbst der rechtsunkundige Laie weiß, daß - anders als bei finanzierten Abzahlungsgeschäften über bewegliche Sachen - die kreditgebende Bank und der Grund-stücksveräußerer in der Regel verschiedene Recht-sträger sind, die ihre eigenen jeweils verschie-denen Interessen wahrnehmen (BGH WM 1979, 1054). Auch aus der Sicht der Kläger als Käufer sind die beiden Geschäfte daher rechtlich und wirtschaft-lich zu trennen. Ein innerer oder wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen finanziertem Rechtsgeschäft und Darlehen, eine funktionelle Zusammengehörig-keit beider Verträge, besteht nur insoweit, als ein dem Käufer zum Erwerb des Grundstücks gewähr-tes Darlehen beim typischen Grundstückskaufvertrag häufig unter der Vereinbarung oder unter der Vor-aussetzung einer bestimmten Verwendung, als zweck-gebunden, gewährt wird; das reicht jedoch in der Regel - so auch hier - für einen Einwendungsdurch-griff nach § 242 BGB nicht aus.

126

Die Kläger haben gegen die Beklagte schließlich auch nicht wegen schuldhaft begangener eigener Pflichtverletzung oder einer ihr etwa zurechenba-ren

127

Pflichtverletzung P.s bei den Vertragsverhandlungen Anspruch darauf, so gestellt zu werden, als sei der Darlehensvertrag nicht geschlossen worden, mit der daraus resultierenden Folge einer Befreiung auch von dem abstrakten Schuldversprechen.

128

129

130

Eine Verletzung eigener, gerade den Klägern gegenüber obliegenden Aufklärungs- oder sonstigen Nebenpflichten seitens der Beklagten ist hier nicht ersichtlich. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, daß eine Bank bei der Kreditvergabe grundsätzlich keine Aufklärungs- und Beratungspflicht hinsichtlich der Risiken der Darlehensgewährung trifft; dies betrifft ganz generell die Frage der Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit eines Vorhabens, die grundsätzlich in die Risikosphäre des Darlehensnehmers selbst fällt. Ausnahmen gelten allenfalls dann, wenn die Bank ein besonderes Aufklärungs- und Schutzbedürfnis des Kreditnehmers erkennt, z.B. einen zusätzlichen Gefährdungstatbestand schafft oder einen sog. Wissensvorsprung hat; einen solchen muß sie sich in-dessen nicht verschaffen (vgl. hierzu zuletzt: BGH WM 1992, 602 und 977; WM 1990, 584 und 920 ff.). Von daher kommt schon ein evtl. Verstoß der Beklagten gegen ihre eigenen Beleihungsrichtlinien - wie sie die Kläger geltend machen wollen - nicht als denkbare, zugunsten der Kläger wirkende Pflichtverletzung in Betracht; desgleichen ist die Bank nicht allgemein verpflichtet, eine Schufa-Nachfrage zu halten oder eine Selbstauskunft zu verlangen. Derartige Maßnahmen dienen nicht dem Schutz der Kläger als Darlehensnehmer, sondern dem der Beklagten als Kreditinstitut; denn wenn eine Kreditierung letztlich sich als nicht machbar aus diesen Gründen erweisen sollte, liegt das Risiko

132

einer vorschnellen Kreditgewährung allein bei der Bank, die dann später - wie hier - im Zwangsvollstreckungsverfahren ausfallen kann und für die sich die Rückforderung als uneintreibbar erweist. Die Besonderheiten der Vorgeschichte dieses Kreditgeschäfts führen hier nicht zu einer anderen, der Beklagten nachteiligen Betrachtungsweise. Es mag sein, daß es bei den bereits hoch verschuldeten Kläger unsinnig war, sie als Voraussetzung für ein weiteres sog. Euro-Darlehen zunächst zur Sicherheit ein Grundstück auf Kredit erwerben zu lassen. Dieser Umstand kann indessen nicht der Beklagten angelastet werden, weil er dieser gegenüber völlig außer Betracht geblieben ist. Die Beschaffung des sog. Euro-Darlehens sollte nämlich über den Kreditvermittler N. stattfinden, und nur insoweit war das vorliegende Grundstückserwerbsgeschäft mit Darlehensaufnahme ergänzend herangezogen worden. Danach handelte es sich auch bei dem vorliegenden Kreditvertrag nicht etwa um eine Umschuldung. Im Verhältnis zu der Beklagten waren die Kläger als normale Grundstückserwerber aufgetreten; ihre Sorglosigkeit im Zusammenhang mit ihren weiteren Kreditgeschäften können sie deswegen nicht im Sinne einer Risikohaftung auf die Beklagte abwälzen. Dies gilt schon deshalb, weil es gar nicht das Interesse der Kläger war, daß die Beklagte von ihren ungünstigen finanziellen Verhältnissen erfahren sollte; ihnen war nämlich durchaus geläufig, daß sie bei einer normalen Geschäftsbank jedenfalls hinsichtlich ihres erweiterten Kredit-

134

135

bedarfs keinen Kredit erhalten würden, deshalb hatten sie sich auch an Kreditvermittler mit "be-sonderen Qualitäten" wie den Makler N., und über diesen weitervermittelt, an P. gewandt.

136

Auch soweit es um Pflichtverletzungen des P. gegenüber den Klägern geht, muß sich die 137
Beklagte diese nicht im Rahmen des Darlehensvertrages gem. § 278 BGB zurechnen
lassen, wie schon das Landge-richt zutreffend ausgeführt hat. Es ist bereits fraglich, ob P. im
Rahmen des Darlehensvertrages unter anderem auch als Erfüllungsgehilfe der Beklagten
angesehen werden kann. Der Senat ist allerdings der Meinung, daß sich eine derarti-ge
Erfüllungsgehilfenstellung nicht darauf gründen läßt, daß P. sich mit Billigung der Beklagten
als "Partner der R." bezeichnet hat und auch den Klägerin gegenüber als solcher aufgetreten
ist und daß er über Darlehensantragsformulare der Be-klagten verfügte. Denn daraus war nur
abzuleiten, daß P. ständig mit der Beklagten zusammenarbeite, wie es auch tatsächlich
geschah; hierin liegt kei-ne Besonderheit, weil Finanzmakler üblicherweise gegen Provision
für verschiedene Banken Kredite vermitteln und sich zur Vereinfachung des Ver-fahrens
deren Antragsformularen bedienen. Die in diesem Zusammenhang von P. etwa gemachte
Aussage, die Kreditierung des Grundstücksgeschäfts sei pro-blemlos, erwies sich im
Ergebnis als zutreffend; die Kläger konnten daraus aber nicht den Schluß ziehen, die
Beklagte selbst oder P. mit bindender Wirkung für diese habe die Finanzierbarkeit des

138

Kaufvertrages geprüft und für durchführbar er-klärt, so daß die Kläger darauf vertrauen 139
könnten, der Kaufvertrag sei für sie mit der Finanzierung ein machbares Geschäft.
Letztlich kann die Frage einer Einstufung P.s auch als Erfüllungsgehilfe der Beklagten im
Rahmen des Darlehensvertrages auf sich beruhen, weil P. die hier maßgeblichen
Pflichtverletzungen gegenüber den Klägern als de-ren Erfüllungsgehilfe im Rahmen seines
Kaufvertra-ges mit diesen begangen hat, was sich die Beklag-te nicht zurechnen lassen muß.
Letztlich wollen nämlich die Kläger geltend machen, die Beklagte habe keinen Kredit
gewähren dürfen, weil sie bei Abschluß des Kaufvertrages von P. "übers Ohr gehauen"
worden seien durch dessen falsche Angaben über die Rentabilität des Objekts, nämlich die
tatsächliche Höhe der Mieteinnahmen. Dies fällt aber grundsätzlich in die eigene
Risikosphäre der Kläger. Aufgrund der Rentabilitätsangaben ihres Maklers N., die auf
entsprechenden Angaben P.s im Rahmen des Kaufvertrages beruhten, erhofften sich die
Kläger ein lukratives Geschäft und darüber hinaus noch eine Beteiligung an der Provision des
Maklers N., um damit letztlich an ein Euro-Darle-hen zur Deckung ihres Kreditbedarfs zu
gelangen. Derartige Angaben über die Miethöhe sind in erster Linie dem Kaufvertrag und
nicht dem Bereich der Anbahnung des Kreditvertrages mit der Beklagten zuzurechnen (vgl.
BGH WM 1992, 602); hierauf wirk-ten sie sich allenfalls mittelbar aus. Diese Täu-

140

schung der Kläger durch P. hat die Beklagte nicht zu vertreten, weil sie weder selbst am 141
Kaufvertrag mitgewirkt hat noch insoweit P. ihr Vertreter oder Verhandlungsgehilfe war.
Dies gilt selbst dann, wenn wie vorliegend der voraussichtliche Mieter-trag von 675,00 DM,
der falsch von P. angegeben worden war, in dem dem Darlehensantrag beigelegten
Finanzierungsplan auftaucht. Gleiches gilt für die Frage der Sozialbindung des erworbenen
Objekts, deren Verschweigen ebenfalls P. in seiner Eigen-schaft als Verkäufer zuzurechnen
ist. Wenn P. die falsch angegebenen Mieteinnahmen im Zusammenhang mit dem
Darlehensantrag der Kläger in dem Finan-zierungsplan mit aufführte und darüber hinaus fal-
sche Angaben zu den Verbindlichkeiten der Kläger machte, so müssen die Kläger sich diese

Umstände selbst zurechnen lassen, weil sie die entsprechen-den Unterlagen blanco unterschrieben haben. Die Ausfüllung dieser Unterlagen nahm P. nicht als Er-füllungsgehilfe der Beklagten, sondern als Vertre-ter und Erfüllungsgelilfe der Kläger vor; der Fall ist insoweit nicht anders zu beurteilen, als wenn P. die falschen Angaben in von ihm vorbereiteten Formularen gemacht und die Kläger diese Unterla-gen anschließend unterschrieben und - möglicher-weise noch selbst - bei der Beklagten eingereicht hätten.	142
Erweist sich mithin die Vollstreckungsgegenklage der Kläger als unbegründet, so kommt eine Ent-	143
	144
scheidung über die Eventualwiderklage der Beklag-ten nicht in Betracht.	145
	146
Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.	147
	148
Die Voraussetzungen für eine - von den Klägern mit Schriftsatz vom 25.10.1993 angeregte - Revisions-zulassung (§ 546 Abs. 1 ZPO) liegen nicht vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; entgegen der Ansicht der Kläger weicht der Senat weder zur Frage des Zeitpunkts der Darlehensbege-bung noch zu der einer Zurechnung des Verhaltens des Streitverkündeten P. von bestehender Recht-sprechung des Bundesgerichtshofs ab.	149
	150
Streitwert für die Berufungsinstanz, im Hinblick auf die Prozeßerklärung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 06.10.1993 abweichend von der vorläufigen Wertfestsetzung im Senatsbe-schluß vom 28.06.1993: 45.334,23 DM (§§ 3, 4 ZPO, 22 Abs. 1 GKG; vgl. auch OLG Nürnberg MDR 1967, 410; Schneider, Streitwertkommentar, 10. Aufl., Rn. 3351)	151
	152
Wert der Beschwerde für die Kläger: 45.334,23 DM	153